Der Fachbereich Holz und Metall* informiert:

* Sachgebiet Hebetechnik und Instandhaltung

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Fachbereich Holz und Metall,
Sachgebiet Hebetechnik und Instandhaltung
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

Fortsetzung aus KM 92.

- **„5.4.3 Transportsicherung**
  5.4.3.1 Allgemeines
  ~~Wenn das Auslegersystem eines auf einem Fahrzeug montierten Ladekranes während des Transports auf der Ladefläche oder auf der Last abgelegt werden muss, muss eine Anzeigevorrichtung (z. B. Winkelstellungssensor) vorgesehen sein, siehe 5.6.1.3.“~~

  Dieser erste Absatz von 5.4.3.1 wird ersetzt durch:
  „An allen Ladekranen, die auf Fahrzeugen montiert sind, muss ein System (z. B. Winkelstellungssensor) vorhanden sein, das feststellt, ob der 1. Ausleger nicht unterhalb der zulässigen Transporthöhe abgelegt ist, siehe 5.6.1.3.“

- **„5.6.1.3**
  ~~Wenn die Höhe des Krans den vorherbestimmten Maximalwert (wie in 7.2.3.4 beschrieben) überschreitet~~, muss eine in der Fahrzeugkabine (Führerhaus) sichtbare und hörbare Anzeige dies anzeigen. Die akustische Warnung kann durch einen Quittiertaster oder durch ein Signal abgestellt werden, dass die Parkbremse des Fahrzeuges eingerückt ist.“

  Gestrichener Satzteil wird ersetzt durch: *„Wenn der 1. Ausleger nicht ordnungsgemäß abgelegt ist (wie in 5.4.3.1 und 7.2.3.4 beschrieben)…“.*

  Eine Anmerkung wurde ergänzt:
  „ANMERKUNG: Die gleiche Warnvorrichtung kann verwendet werden, um die Anforderungen von sowohl 5.6.1.3 als auch 5.6.1.5 zu erfüllen.“

- **Änderung in 5.6.1.5** (Warneinrichtung bei manuell betätigten Abstützverbreiterungen)
  Die folgende Anmerkung wurde ergänzt:
  „ANMERKUNG: Die gleiche Warnvorrichtung kann verwendet werden, um die Anforderungen von sowohl 5.6.1.3 als auch 5.6.1.5 zu erfüllen.“

Für die **EN 14439 – Krane – Sicherheit – Turmdrehkrane** – wird eine Änderung erarbeitet. Dabei soll u. a. für die Berechnung der Tragkonstruktionen der Krane die Normenreihe der EN 13001 berücksichtigt werden. Die Anforderungen an sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen sollen auf die EN ISO 13849-1 bezogen werden.

Die **EN 13135-1** Krane – Ausrüstungen – Teil 1: Elektrotechnische Ausrüstungen und die **EN 13135-2** Krane – Ausrüstungen – Teil 2: Nichtelektrotechnische Ausrüstungen wurden umfangreich überarbeitet und zusammengefasst. Die Schlussfassung der neuen Norm **EN 13135 Krane – Sicherheit – Konstruktion – Anforderungen an die Ausrüstungen** – Februar 2013 – liegt vor.

Zu dieser Fassung gibt es aber noch wesentliche inhaltliche Einwände, die Einleitung eines Schutzklauselverfahrens wird von Deutschland derzeit geprüft.
Im Wesentlichen geht es dabei um die in der neuen Norm formulierten Anforderungen an sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen (Performance Level und Kategorien) sowie um Doppelregelungen zur EN 14492-2 Kraftgetriebene Hubwerke – bei den Anforderungen an den Transport von feuerflüssigen Materialien.

Für die **EN 13000 Krane – Fahrzeugkrane** wird eine Änderung erarbeitet, die im Wesentlichen Erfahrungen aus der Anwendung der Norm und Klarstellung einiger Bestimmungen enthalten wird. Des Weiteren werden Anforderungen an eine Stützenüberwachung aufgenommen.

Für die **EN 13157 Krane – Sicherheit – Handbetriebene Krane** wurde von einem Land die Überarbeitung beantragt, die Umfrage hat ergeben, dass zwar Einverständnis mit einer Überarbeitung besteht, aber sich zu wenig Länder bereit erklärt haben hier mitzuarbeiten. Die Mindestanzahl sind 5 Länder.

Die Anwendung harmonisierter europäischer Normen bleibt freiwillig und den Herstellern steht die Wahl jeder technischen Lösung frei, solange die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie gewährleistet ist. Das heißt aber nicht, leichtfertig auf die Anwendung dieser Normen verzichten zu können. Normen sind dokumentierter Stand der (hier Sicherheits-) Technik. Die Anwendung erleichtert den Konformitätsnachweis mit der Richtlinie. Abweichungen müssen mindestens die gleiche Sicherheit gewährleisten, ein Nachweis in der Risikoanalyse ist erforderlich.

Immer wieder ergibt sich, dass Bestimmungen europäischer Normen bei ihrer Anwendung zu Problemen führen. Es ist unbedingt erforderlich, dass bereits bei der Abstimmung der Normentwürfe eine kritische Prüfung durch den Anwenderkreis (Hersteller aber auch Betreiber) erfolgt, um Probleme bei der Anwendung bereits bei der Erarbeitung rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Eine intensivere Mitarbeit im europäischen Normungsprozess ist unbedingt notwendig.

Fortsetzung folgt im KM 94.

Vorankündigung für das 1. Quartal 2014

- Lehrgang Ausbildung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen, 27. - 31.01.14 in Essen
- Fachtagung Ladekrane, 10. - 11.02. 14 in Unterhaching
- Seminar Befähigte Personen, 24. - 26.02.14 in Essen
- Workshop Steuerungen, 17. - 19.03.14 in Essen
- Seminar Weiterbildung Befähigte Personen, 24. - 25.03.14 in Essen
- Seminar Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG für Krane, 03.-04.04.14 in Essen
- Fachtagung Turmdrehkrane, 07.-08.04.14 in Essen

Die Termine ab dem 2. Quartal 2014 folgen im nächsten Kranmagazin.

Weitere Hinweise zu den Terminen erteilt Ihnen das Haus der Technik, Hollestr. 1, 45127 Essen, 0201 1803-277 oder das Sachgebiet Hebetechnik und Instandhaltung, Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf, 0211 8224-841.

Des Weiteren erscheint auch im Jahr 2014 ein neues Rundschreiben SV 19, das voraussichtlich im Februar 2014 erscheinen wird.

Eine schöne Weihnachtszeit und ein gutes und gesundes Jahr 2014 wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen das Sachgebiet Hebetechnik und Instandhaltung

im Auftrag
Dipl.-Ing. Jürgen Koop, Leiter des Sachgebietes